

### Fall 15

~~V hat an K einen Lastzug verkauft. K nimmt zur Finanzierung des Kaufpreises bei der Teilzahlungsbank T ein Darlehen auf, zu dessen Rückzahlung sich auch V als Gesamtschuldner verpflichtet. Zusätzlich verbürgt sich B, der den V gar nicht kannte, für die Verbindlichkeit des K. Als die Verpflichtung notleidend wird, zahlt B an T. B will gegen V Rückgriff nehmen. Wie ist die Rechtslage?~~

### Fall 16

~~Erwin ist Alleinerbe seines am 19. November 2017 verstorbenen Onkels Otto. Dieser hatte im April 2017 der X-Bank den schriftlichen Auftrag erteilt, der mit ihm befreundeten Dora nach seinem Tode von seinem Sparsbuch-Sonderkonto einen Betrag von 5.000 € auszuzahlen, wovon D aber nichts weiß.~~

~~Anfang Januar 2018 schrieb Erwin an die Bank, er widerrufe als Alleinerbe des verstorbenen Kontoinhabers und Erblassers dessen Auszahlungsauftrag. Mit Schreiben vom 30. Januar 2018 teilte die Bank den gesamten, ihr bekannten Sachverhalt der Dora mit.~~

~~**Welche Ansprüche hat Erwin gegen Dora?**~~

### Fall 17

A ist Erbe des bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommenen S. S hatte am Tag des Unfalls zusammen mit B und gemeinsamen Kollegen an einer Feier teilgenommen, bei der alle Teilnehmer Alkohol tranken. Nach dem Ende der Feier war S völlig betrunken (Blutalkohol von 3,1 Promille), setzte sich aber dennoch an das Steuer seines Kraftwagens, um damit nach Hause zu fahren.

Als S im Begriff war, den Motor anzulassen, entschloss sich B, der am wenigsten getrunken hatte und sich absolut fahrtauglich fühlte, aufgrund eines gemeinsamen Beschlusses der Teilnehmer, anstelle des offensichtlich fahruntüchtigen S zu fahren, um Unheil zu verhüten. Er setzte sich deshalb, indem er den sich zunächst heftig wehrenden S gewaltsam auf den Beifahrersitz drängte, an das Steuer des Wagens und machte sich auf den Weg zu seiner eigenen Wohnung, wo er S übernachten lassen wollte.

Kurz vor dem Ziel fuhr B auf einen Lastzug auf, der ohne Eigenbeleuchtung zwischen zwei circa 60 m auseinanderliegenden Neonleuchten auf der rechten Straßenseite abgestellt war. Dabei wurde S getötet.

B hatte z.Zt. des Unfalls (rund 20 Minuten nach Antritt der Fahrt) einen Blutalkoholwert von 0,6 Promille.

A verlangt von B Schadensersatz für den zerstörten Wagen.

### Fall 17 - Lösung

#### ÜBERSICHT FALL 17

I. Anspruch aus § 1922 i.V.m. § 280 I BGB wegen Pflichtverletzung der berechtigten GoA

⇒ Vorliegen einer berechtigten GoA als Schuldverhältnis

1. Führen eines fremden Geschäfts

⇒ (+), da tatsächliches Handeln genügt und hier für B ein (zumindest auch) objektiv fremdes Geschäft vorliegt

2. Ohne Auftrag

⇒ (+), da „gemeinsamer Beschluss“ dem S nicht zugerechnet werden kann

3. Fremdgeschäftsführungswille

⇒ hier (+), da Gefahrenabwehr

⇒ auf die Vermutung des FGW nach der umstrittenen Rechtsprechung des BGH kommt es gar nicht an

4. Berechtigung der GoA, §§ 677, 683 BGB

a) *Entgegenstehender wirklicher Wille des S analog § 105 II BGB unbeachtlich*

b) *Mutmaßlicher Wille des S*

⇒ wird gefolgert aus obj. Interesse des S ⇒ (-), da B auch nicht mehr fahren durfte, § 24a I StVG

Ein Anspruch aus § 280 I BGB wegen Pflichtverletzung der berechtigten GoA scheidet demnach aus!

II. Anspruch aus § 1922 i.V.m. § 678 BGB

P: Übernahmeverschulden des B?

1. B handelte fahrlässig i.S.d. § 276 II BGB, jedoch gilt das Haftungsprivileg des § 680 BGB für das Übernahmeverschulden des § 678 BGB analog (hier Abwehr einer dringlich drohenden Gefahr)

2. Da B nur leicht fahrlässig handelte, trifft ihn kein Übernahmeverschulden

III. Anspruch aus § 1922 i.V.m. § 280 I BGB wegen Pflichtverletzung der unberechtigten GoA

1. Strittig, ob unberechtigte GoA überhaupt ein pflichtverletzungsfähiges Schuldverhältnis ist

2. Jedenfalls gilt § 680 BGB auch beim Ausführungsver schulden, so dass Anspruch hier mangels Vertretenmüssens ausscheidet

IV. Anspruch aus § 1922 i.V.m. § 823 I BGB

⇒ (-), da das Haftungsprivileg des § 680 BGB auch bei § 823 BGB gilt ⇒ kein Verschulden

V. Anspruch aus § 7 StVG

⇒ (-), da B nicht Halter des PKW war

VI. Anspruch aus § 1922 BGB i.V.m. § 18 I StVG

⇒ (-), da Halter nicht in Schutzbereich des § 18 I StVG fällt (kein Schutz des Halters vor seinem Fahrer); außerdem wäre auch hier eine Widerlegung des Verschuldens gem. § 680 BGB möglich

### LÖSUNG FALL 17

- I. Ein Anspruch des A gegen B könnte sich aus § 1922 BGB i.V.m. **§ 280 I BGB wegen Pflichtverletzung des gesetzlichen Schuldverhältnisses der GoA** ergeben.

Es müsste dann eine berechnigte GoA vorliegen, bei deren Ausführung B schuldhaft seine Pflichten verletzt hat.

Voraussetzungen der berechnigten GoA sind:

1. B müsste eine Geschäftsbesorgung für einen anderen vorgenommen haben, § 677 BGB („fremdes Geschäft“).

In Betracht kommt dabei die Übernahme eines objektiv fremden (z.B. Zahlung einer fremden Schuld) oder aber eines neutralen Geschäfts (z.B. Kauf einer CD). Dabei wird das neutrale Rechtsgeschäft erst durch den Fremdgeschäftsführungswillen zum (subjektiv) fremden (die CD ist für einen Freund gedacht, der diese schon länger sucht).

Da als Geschäft jede nur denkbare Tätigkeit ausreicht, genügt hier auch das Fahren des S. Dabei handelt es sich um ein objektiv fremdes Geschäft, da es Sache des S war, nach Hause zu kommen.

Vertretbar ist auch, ein sog. „auch“ fremdes Geschäft anzunehmen, mit der Begründung, dass ja auch der B nach Hause wollte. Ein solches „auch fremdes Geschäft“ genügt ebenfalls.

2. B müsste **ohne Auftrag oder sonstige Berechnigung** gehandelt haben, § 677 BGB.

Dies ist der Fall, da S ihn nicht zur Fahrt beauftragt hat. Der gemeinsame Beschluss der anderen Mitfahrer stellt keinen relevanten Auftrag oder sonstige Berechnigung im Verhältnis zu S dar.

3. **Fremdgeschäftsführungswille, §§ 677, 687 I BGB**

Bei zumindest „auch fremden“ Geschäften wird der Fremdgeschäftsführungswille nach der Rechtsprechung des BGH grds. vermutet.

Aber selbst wenn man diese Vermutung nicht anstellt, ist dem Sachverhalt eindeutig zu entnehmen, dass der B zur Gefahrenabwehr handelte und nach Hause fuhr, **um dort den S übernachten zu lassen**.

Der Fremdgeschäftsführungswille lässt sich daher dem Sachverhalt unmittelbar entnehmen.

4. Damit eine **berechnigte GoA i.S.d. § 683 BGB** vorliegt, muss die Übernahme der Geschäftsführung

- objektiv im Interesse des Geschäftsherrn sein „und“
- subjektiv seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entsprechen.

Dieser Gesetzeswortlaut ist missverständlich. Es ist nämlich ganz h.M., dass eine GoA berechnigt ist, wenn sie dem wirklichen Willen entspricht und dieser beachtlich ist.<sup>1</sup>

**Lediglich subsidiär** ist auf das objektive Interesse abzustellen, nämlich dann, wenn

- sich der wirkliche Wille nicht feststellen lässt oder
- der wirkliche Wille analog §§ 104 ff., 679 BGB unbeachtlich ist.

- a) Das Fahren des B entsprach nicht dem wirklichen Willen des S.

Bei seinen 3,1 ‰ ist aber eine Willensbildung analog § 105 II BGB gar nicht möglich gewesen.

Der entgegenstehende Wille ist somit nicht maßgeblich.

- b) Es ist deshalb auf den mutmaßlichen Willen abzustellen.

Aber auch, wenn man auf den mutmaßlichen Willen abstellt, liegt keine berechnigte GoA vor. Der mutmaßliche Wille ist in der Regel mit dem objektiven Interesse identisch und wird daraus gefolgert.

Bei vernünftiger Überlegung wäre S hier aber nicht mit dem Fahren des Kfz durch B einverstanden gewesen, da B selbst 0,6 ‰ hatte und damit nicht mehr fahrtüchtig war, vgl. § 24a I StVG.

**Ergebnis:** Es liegt keine berechnigte GoA vor. Damit kann auch nicht schuldhaft das gesetzliche Schuldverhältnis der GoA verletzt sein.

Damit scheidet ein Anspruch aus § 280 I BGB wegen Pflichtverletzung der berechnigten GoA aus aus.

<sup>1</sup> Vgl. PALANDT, § 683, Rn. 6; BGHZ 138, 281 [287].

## SchuldR-BT

Fall 17- Lösung - Seite 3

- II. Eine Schadensersatzpflicht des B könnte sich aus **§ 678 BGB i.V.m. § 1922 BGB** ergeben.

Da die Geschäftsführung nicht dem Interesse und auch nicht dem Willen des S entsprach, liegt eine unberechtigte GoA vor, auf die § 678 BGB Anwendung findet.

Dass die **Geschäftsübernahme** im Widerspruch zum Willen des Geschäftsherrn S stand, hat B zumindest fahrlässig verkannt.

Aber eventuell ist das Verschulden i.S.d. des § 678 BGB dann ausgeschlossen, wenn dem Geschäftsführer nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies könnte sich aus § 680 BGB ergeben. § 680 BGB ist sowohl anwendbar hinsichtlich der Erkenntnis des entgegenstehenden Willens des Geschäftsherrn (bei § 678 BGB), als auch hinsichtlich der fehlerhaften Ausführung.

Daher besteht ein Anspruch aus § 678 BGB nicht, wenn hinsichtlich des Übernahmeverschuldens nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt, denn § 680 BGB ist hier anwendbar wegen der Dringlichkeit der drohenden Gefahr.

Grobe Fahrlässigkeit ist dann gegeben, wenn die nach § 276 II BGB verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maß verletzt ist. Während bei der leichten Fahrlässigkeit der Maßstab ein rein objektiver ist, sind bei grober Fahrlässigkeit auch subjektive, in der Individualität des Handelnden begründete Umstände zu berücksichtigen.<sup>2</sup>

Zwar war B mit 0,6‰ ebenfalls fahruntüchtig und i.d.R. handelt ein solcher Fahrer grob fahrlässig, er war aber wohl der weniger Betrunkene. Er hätte zwar andere Möglichkeiten gehabt, wie z.B. die Verständigung der Polizei, Wegnahme des Zündschlüssels usw., aber bei der Abgrenzung zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit ist zu berücksichtigen, dass für B die Gefahrensituation plötzlich auf ihn zukam. Dieser Umstand führt dann dazu, dass nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt.<sup>3</sup>

**Ergebnis:** Keine Haftung des B aus §§ 678, 1922 BGB.

- III. Eine Schadensersatzpflicht des B könnte sich aus **§ 280 I wegen Pflichtverletzung der unberechtigten GoA i.V.m. § 1922 BGB** ergeben.

Ob ein Schadensersatzanspruch aus § 280 I BGB wegen Pflichtverletzung der unberechtigten GoA überhaupt möglich ist, ist äußerst umstritten.<sup>4</sup>

Grds. ist § 678 BGB für den Anspruch auf Schadensersatz eine „lex specialis“. Problematisch ist dieser Streit dann, wenn ein Übernahmeverschulden i.S.d. § 678 BGB fehlt, aber ein **Ausführungsverschulden** i.S.d. § 280 I BGB vorliegt.

Streitig ist dann insbesondere, ob es sich bei der unberechtigten GoA überhaupt um ein pflichtverletzungsfähiges Schuldverhältnis i.S.d. § 280 I BGB handelt.

Jedenfalls aber scheidet auch eine Haftung aus § 280 I BGB wegen des fehlenden Ausführungsverschuldens<sup>5</sup> aus.

Denn auch hierfür ist § 680 BGB einschlägig.<sup>6</sup> Damit liegt kein beachtliches Verschulden vor, da auch beim Auffahrunfall (wohl) nur leichte Fahrlässigkeit gegeben ist.<sup>7</sup>

- IV. Ein Anspruch könnte sich aus **§ 823 I i.V.m. § 1922 BGB** ergeben.

§§ 823 ff. BGB sind nicht durch §§ 987 ff. BGB ausgeschlossen. Es fehlt wohl schon am Besitz des B. Besitzer war weiterhin S.

**Anmerkung:** Eine a.A. ist hier vertretbar. Wegen der dann verbotenen Eigenmacht wäre aber trotzdem ein Anspruch aus Delikt nicht von § 993 I HS 2 BGB gesperrt, vgl. § 992 BGB.

Der zusätzliche Schadensersatzanspruch aus §§ 989, 990 BGB würde aber ebenso jedenfalls am fehlenden Verschulden scheitern (dazu sogleich).

1. Verletztes Rechtsgut ist das Eigentum.
2. Fraglich ist, ob die Eigentumsverletzung rechtswidrig war.
- a) Wenn berechnigte GoA vorgelegen hätte, wäre das Handeln des B möglicherweise rechtmäßig.

<sup>4</sup> Vgl. dazu **JuS 2000, Lernbogen 37 ff. [40]**.

<sup>5</sup> **Nicht** des **Übernahmeverschuldens** ⇒ dafür ist **§ 678 BGB** einschlägig.

<sup>6</sup> Vgl. PALANDT, § 677 BGB, Rn. 15.

<sup>7</sup> So BGH, NJW 1972, 475 ff.

<sup>2</sup> Vgl. PALANDT, § 277 BGB, Rn. 2.

<sup>3</sup> A.A. vertretbar, so wie hier aber BGH, NJW 1972, 475.

## SchuldR-BT

Fall 17- Lösung - Seite 4

Die berechnigte GoA könnte insoweit Rechtfertigungsgrund sein. Allerdings lag hier eine unberechnigte GoA vor.

**Merke:** Immer die berechnigte GoA vor §§ 823 ff. BGB prüfen. Sie könnte Rechtfertigungsgrund sein!

- b) Aus § 680 BGB ergibt sich kein Rechtfertigungsgrund, da § 680 BGB sich nur auf das Verschulden bezieht.

### 3. Verschulden

Die Verschuldenshaftung aus § 823 I BGB wäre dann ausgeschlossen, wenn die Haftungsprivilegierung des § 680 BGB auch bei § 823 BGB analoge Anwendung findet. Dabei geht es hier nur um das „Ausführungsver schulden“.

**hemmer-Methode:** Zeigen Sie, dass Sie die Zusammenhänge der einzelnen Rechtsinstitute kennen und sie verstanden haben. Wer hier „schematisch“ § 823 I BGB prüft und bejaht, schreibt am Problem vorbei!

Das ist zu bejahen. Denn die Haftungsprivilegierung des § 680 BGB bezweckt, dass die Bereitschaft zur Nothilfe in dringenden Gefahrensituationen gesteigert werden soll. Dieses Haftungsprivileg würde aber leerlaufen, wenn man gegenüber dem Anspruch aus § 823 BGB die Privilegierung aus § 680 BGB versagen würde, auch wenn § 823 BGB ein anderes Rechtsgut schützt.

Damit liegt kein beachtliches Verschulden vor (s.o.).

**Ergebnis:** § 823 I BGB scheidet aus.

### V. Anspruch aus § 7 StVG

Ein Anspruch aus § 7 StVG entfällt, da B nicht Halter des Pkw ist.

### VI. Anspruch aus § 18 StVG (Fahrerhaftung für vermutetes Verschulden, § 18 I S. 2 StVG)

Auch ein Anspruch aus § 18 StVG entfällt.

Zum einen erfasst der Schutzzweck der Norm nicht den Halter selbst.

Zum anderen muss das Privileg des § 680 BGB auch hier gelten. Zwar wird das Verschulden des Fahrers vermutet, er kann aber § 680 BGB entgehenhalten.

### I. Wiederholungsfragen:

1. Was sind die Voraussetzungen einer berechtigten GoA?
2. Wann kommt es auf den mutmaßlichen Willen an und woraus wird er gefolgert?
3. Besteht ein Anspruch aus § 678 BGB, wenn die fehlerhafte Ausführung auf leichter Fahrlässigkeit beruht?
4. Warum scheidet im Fall ein Anspruch aus § 823 BGB ebenfalls aus?

### II. Arbeitsanleitung:

Die GoA ist in **HEMMER/WÜST, Basics Zivilrecht Band 2, Rn. 1 ff.** sowie in **HEMMER/WÜST, Rückgriffsansprüche, Rn. 360 ff.** dargestellt. Wiederholen Sie die GoA und lösen Sie anschließend die folgenden Vertiefungsfragen.

### III. Vertiefungsfragen:

1. Wie unterscheidet sich die echte GoA (§§ 677-686 BGB) von der unechten GoA (§ 687 BGB)? **Vgl. dazu HEMMER/WÜST, Basics Zivilrecht Band 2, Rn. 3 ff.!**
2. Aus welchen Bestimmungen ergibt sich bei der berechtigten GoA die Anspruchsgrundlage auf Ersatz der Aufwendungen? Wie unterscheiden Sie dabei den Haftungstatbestand und die Rechtsfolgeseite? **Vgl. dazu HEMMER/WÜST, Basics Zivilrecht Band 2, Rn. 37 ff.!**
3. A sieht, wie das Kind K in einen Fluss fällt. Er springt ins Wasser und rettet K. Dabei wird seine Kleidung stark verschmutzt. A verlangt von K und den Eltern die Reinigungskosten. **Vgl. dazu HEMMER/WÜST, Basics Zivilrecht Band 2, Rn. 39!**
4. Was versteht man unter Selbstaufopferung im Straßenverkehr und unter welchen Voraussetzungen nimmt die Rspr. GoA an? **Vgl. dazu HEMMER/WÜST, Rückgriffsansprüche, Rn. 410!**
5. A rettet Selbstmörder aus reißendem Fluss. Er verlangt Ersatz wie in Fall 3. **Vgl. dazu HEMMER/WÜST, Rückgriffsansprüche, Rn. 434!**

6. a) Gilt GoA auch bei Leistung aufgrund eines nichtigen Vertrags? **Vgl. dazu HEMMER/WÜST, Rückgriffsansprüche, Rn. 409!**
- b) Entgegen dem Rechtsdienstleistungsgesetz wird Steuerberater A für B tätig. A erreicht teilweisen Gläubigerverzicht. Kann A gegen B nach §§ 677, 683, 670 BGB vorgehen? **Vgl. dazu HEMMER/WÜST, Basics Zivilrecht Band 2, Rn. 20 ff.!**
7. Kann der von der Ehefrau herbeigerufene Arzt vom getrennt lebenden Ehegatten die Behandlungskosten des gemeinsamen Kindes ersetzt verlangen? **Vgl. dazu HEMMER/WÜST, Basics Zivilrecht Band 2, Rn. 10!**
8. Welche Bedenken bestehen, wenn der von der Polizei hinzugezogene Abschleppunternehmer gegen den Halter nach GoA vorgeht? Ist es anders, wenn das Kfz in den Verkehr hineinragt und eine mögliche Unfallursache darstellt? **Vgl. dazu HEMMER/WÜST, Rückgriffsansprüche, Rn. 407!**
9. Die berechnete GoA stellt auf den wirklichen bzw. mutmaßlichen Willen und das Interesse ab. Wie ist es, wenn wirklicher Wille und Interesse sich nicht decken? **Vgl. dazu HEMMER/WÜST, Basics Zivilrecht Band 2, Rn. 28!**
10. Aus was wird der mutmaßliche Wille gefolgert? **Vgl. dazu HEMMER/WÜST, Basics Zivilrecht Band 2, Rn. 27!**
11. Wie ist es, wenn der Wille des Geschäftsherrn falsch eingeschätzt wird? **Vgl. dazu HEMMER/WÜST, Basics Zivilrecht Band 2, Rn. 27!**
12. Der Inhalt des Anspruchs bestimmt sich zugunsten des Geschäftsführers nach § 670 BGB. Was versteht man unter Aufwendungen? Fallen auch berufliche Aufwendungen darunter, wie ist es mit Schäden? **Vgl. HEMMER/WÜST, Rückgriffsansprüche, Rn. 376!**
13. Kann der Minderjährige als Geschäftsherr aus GoA in Anspruch genommen werden? Welche Besonderheiten sind zu beachten? **Vgl. dazu HEMMER/WÜST, Basics Zivilrecht Band 2, Rn. 35!**
14. Kann der Minderjährige Geschäftsführer der GoA sein? **Vgl. dazu HEMMER/WÜST, Basics Zivilrecht Band 2, Rn. 34!**
15. Eine Geschäftsführung ist berechtigt, wenn ihre „**ÜBERNAHME**“ dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entspricht. Welche Anspruchsgrundlage besteht, wenn bei der Durchführung der berechtigten GoA ein fehlerhaftes Verhalten vorliegt? **Vgl. dazu HEMMER/WÜST, Basics Zivilrecht Band 2, Rn. 43!**
16. Wie unterscheidet sich § 678 BGB von § 280 I BGB wegen Pflichtverletzung des gesetzlichen Schuldverhältnisses der GoA? **Vgl. dazu HEMMER/WÜST, Rückgriffsansprüche, Rn. 461!**
17. § 680 BGB gilt sowohl bei § 280 I BGB wegen Pflichtverletzung der GoA als auch bei § 678 BGB. Warum ist die Anwendbarkeit des § 680 BGB beim professionellen Nothelfer fraglich? **Vgl. dazu HEMMER/WÜST, Basics Zivilrecht Band 2, Rn. 43 a.E.!**
18. Bestehen gegen den Geschäftsführer aus berechtigter GoA Ansprüche aus §§ 812, 823, 987 ff. BGB? **Vgl. dazu HEMMER/WÜST, Rückgriffsansprüche, Rn. 456 ff.!**
19. Ist neben dem Gesamtschuldnerausgleich (§ 426 BGB) ein Rückgriff nach GoA möglich? **Vgl. dazu HEMMER/WÜST, Rückgriffsansprüche, Rn. 20!**
20. Was sind die Voraussetzungen der angemessenen Eigengeschäftsführung und welche Rechtsfolgen ergeben sich daraus? **Vgl. dazu HEMMER/WÜST, Basics Zivilrecht Band 2, Rn. 49!**
21. Warum ist § 687 II S. 2 BGB missverständlich und wie ist er auszulegen? **Vgl. dazu HEMMER/WÜST, Rückgriffsansprüche, Rn. 486!**

Die Formbedürftigkeit ist schon immer dann anzunehmen, wenn nicht eindeutig der entgeltliche Charakter überwiegt. Gefahr der Argumentation von *Medicus* ist aber, dass die Problematik, welcher Theorie zu folgen ist, unter Umständen erst sehr lange nach Vollzug der Schenkung geklärt wird. Sie ist zwar flexibel, hat aber erhebliche Rechtsunsicherheit zur Folge.

### 7. Wie ist die Schenkung unter Auflage von der Zweckschenkung abzugrenzen?

Eine **Zweckschenkung** liegt vor, wenn nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts oder dessen Geschäftsgrundlage ein über die Zuwendung an den Beschenkten hinausgehender Zweck verfolgt wird, aber kein Anspruch auf Vollziehung besteht. Der Beschenkte ist also nicht verpflichtet, den Zweck zu erfüllen. Rechtsfolge bei Nichterreichung des Zwecks ist die „*condictio ob rem*“, § 812 I S. 2 Alt. 2 BGB.

Erfordert die Zweckerreichung keine Vermögensleistung des Empfängers, wird man stets Zweckschenkung und nicht Schenkung unter Auflage annehmen können.

**Anmerkung:** Abzugrenzen ist die Zweck-schenkung von der **belohnenden Schenkung**. Bei der belohnenden Schenkung wird die Leistung erbracht, um den Empfänger für irgendetwas zu belohnen.

Auszulegen ist hier immer, ob dieses „Etwas“ schon als Gegenleistung anzusehen ist.<sup>7</sup>

Wichtig sind in diesem Zusammenhang die Sonderzuwendungen an einen Arbeitnehmer (sog. Gratifikationen), die zusätzlich zum geschuldeten Lohn erbracht werden (z.B. Weihnachtsgeld).

Gratifikationen an den Arbeitnehmer werden als Entgelt angesehen.

Dabei wird allerdings je nachdem, welcher Zweck mit der Gratifikation verfolgt wird, zwischen echtem synallagmatischem Entgelt und Entgelt im weiteren Sinne unterschieden.

Zu den verschiedenen Arten der Gratifikation vgl. zuletzt BAG, *Life&Law* 09/2009, 459 ff. = *NZA* 2009, 601 ff.

### 8. Wie unterscheidet sich die Schenkung unter einer auflösenden Bedingung (§ 158 II BGB) von der Zweckschenkung?

Bei der Bedingung zweifeln die Parteien an der Zweckerreichung, bei der Zweckbestimmung i.S.d. § 812 I S. 2 Alt. 2 BGB vertrauen sie darauf.

### 9. Warum bedarf ein schenkweise erteiltes Schuldanerkenntnis der Form der §§ 780, 781 BGB?

Dies folgt aus § 518 I S. 2 BGB ⇒ Der Formzweck trifft ebenso zu wie bei § 518 I S. 1 BGB. Im Geben des Schuldanerkenntnisses liegt aber regelmäßig bereits dessen Vollzug (= Heilung i.S.d. § 518 II S. 1 BGB), so dass aus Schenkungsrecht kein Formerfordernis mehr bestünde.

Dann könnte der Übereilungsschutz insoweit unterlaufen werden, weil ja **erst in Zukunft** tatsächlich zu leisten ist. Da das Schuldanerkenntnis abstrakt (konstitutiv) ist, wäre es ohne die Regelung in § 518 I S. 2 BGB nur nach §§ 780, 781 BGB formbedürftig.

## Wiederholungsfragen Fall 17

### 1. Was sind die Voraussetzungen einer berechtigten GoA?

Entgegen dem missverständlichen Wortlaut des § 683 BGB ist eine GoA dann berechtigt, wenn ihre Übernahme dem wirklichen Willen des Geschäftsherrn entspricht und dieser beachtlich ist. Lediglich subsidiär ist auf das objektive Interesse des Geschäftsherrn abzustellen, nämlich dann, wenn sich der wirkliche Wille nicht feststellen lässt oder der wirkliche Wille analog §§ 104 ff., 679 BGB unbeachtlich ist.

### 2. Wann kommt es auf den mutmaßlichen Willen an und woraus wird er gefolgert?

Auf den mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn kommt es dann an, wenn sich der wirkliche Wille nicht feststellen lässt oder der wirkliche Wille analog §§ 104 ff., 679 BGB unbeachtlich ist (vgl. Frage 1). Der mutmaßliche Wille des Geschäftsherrn an der Übernahme des Geschäfts wird vermutet, wenn diese in seinem objektiven Interesse liegt.

### 3. Besteht ein Anspruch aus § 678 BGB, wenn die fehlerhafte Ausführung auf leichter Fahrlässigkeit beruht?

Nach § 680 BGB hat der Geschäftsführer *nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit* zu vertreten, wenn die Geschäftsführung die Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden dringenden Gefahr bezweckt. § 680 BGB ist sowohl anwendbar hinsichtlich der Kenntnis des entgegenstehenden Willens des Geschäftsherrn (bei § 678 BGB), als auch hinsichtlich der fehlerhaften Ausführung. Daher besteht ein Anspruch

<sup>7</sup> Vgl. dazu ausführlich BGH, *Life&Law* 09/2009, 587 ff. = EBE/BGH 2009, 227 f.; *Medicus/Petersen*, BR, Rn. 379.

aus § 678 BGB nicht, wenn hinsichtlich des Übernahmeverschuldens nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt.

#### 4. Warum scheidet im Fall ein Anspruch aus § 823 BGB ebenfalls aus?

Es fehlt an einem relevanten Verschulden des Geschäftsführers, weil die Haftungsprivilegierung nach § 680 BGB (analog) auch für den Anspruch aus § 823 BGB gilt.

### Vertiefungsfragen Fall 17

Die berechtigte GoA soll fürsorgliche Gesinnung schützen, unerwünschte Einmischung aber nicht. Von daher kann bei der berechtigten GoA, anders als bei § 823 I BGB (Schaden erforderlich) und § 812 BGB (Bereicherung erforderlich), auch Ersatz von nutzlosen (wenn auch erforderlichen) Aufwendungen verlangt werden. Da bei Annahme von berechtigter GoA in weitem Umfang Ersatzansprüche bestehen, besteht die Gefahr, dass die GoA als Billigkeitshaftung missbraucht wird.

#### 1. Wie unterscheidet sich die echte GoA (§§ 677 - 686 BGB) von der unechten GoA (§ 687 BGB)?

Bei der echten GoA nimmt der Geschäftsführer das Interesse eines anderen, bei der unechten ausschließlich sein eigenes Interesse wahr.

(a) Der Geschäftsführer kennt Fremdheit nicht, § 687 I BGB ⇒ GoA (-), aber Ansprüche aus §§ 987, 812, 823 BGB.

(b) Der Geschäftsführer kennt Fremdheit, § 687 II BGB ⇒ Ansprüche aus GoA neben §§ 987, 823, 812 BGB

Die §§ 677 ff. BGB sind auch beim objektiv neutralen Geschäft anwendbar, der Fremdgeschäftsführungswille muss dann erkennbar sein. § 687 BGB gilt jedoch nicht bei objektiv neutralen Geschäften, da dann für fremdes Geschäft Fremdgeschäftswille erforderlich wäre.

#### 2. Aus welchen Bestimmungen ergibt sich bei der berechtigten GoA die Anspruchsgrundlage auf Ersatz der Aufwendungen? Wie unterscheiden Sie dabei den Haftungstatbestand und die Rechtsfolgenseite?

- Tatbestandsseite sind § 677 BGB und § 683 S. 1 BGB
- Rechtsfolgenseite ist der § 670 BGB

§ 670 BGB erfasst auch solche Schäden, vor denen die Geschäftsführung typischerweise schützen soll. Daher wird der Aufwendungs-begriff ausgedehnt und auch auf Zufallsschäden

angewandt. Zu denken ist in diesem Rahmen auch an den Ersatz gem. § 1835 III BGB entsprechend.

#### 3. A sieht, wie das Kind K in einen Fluss fällt. Er springt ins Wasser und rettet K. Dabei wird seine Kleidung stark verschmutzt. A verlangt von K und den Eltern die Reinigungskosten.

A könnte möglicherweise Ersatz der Reinigungskosten gemäß den §§ 677, 683, 670 BGB verlangen ⇒ Dazu müsste ein Fall der berechtigten GoA vorliegen und diese die Reinigungskosten umfassen.

a) Kein Auftrag

b) Geschäftsbesorgung (= jede Tätigkeit)

c) zu unterscheiden sind objektiv fremdes und sogenanntes neutrales Geschäft

⇒ Hier: objektiv auch fremdes Geschäft (trotz § 323c StGB) gegenüber K und seinen Eltern (§ 1626 BGB)

d) Handeln für einen anderen mit Fremdgeschäftsführungswillen wird beim objektiv auch fremden Geschäft vermutet ⇒ GoA ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass Verpflichtung aus § 323c StGB besteht, da § 323c StGB keine besondere Garantenstellung begründet. Die allgemeine Hilfeleistungspflicht schließt GoA nicht aus, insbesondere fehlt der Fremdgeschäftsführungswille nicht.

e) Umfang: § 670 BGB (vgl. Medicus, Rn. 428 ff.) ⇒ Problem: Sind Reinigungskosten Aufwendungen oder Schäden (wenn Schäden, dann ist problematisch, ob sie zu ersetzen sind)? ⇒ Abgrenzung: Aufwendungen sind willentlich erbrachte Vermögensopfer; hier fraglich, aber Ersatz von Schäden nach h.M. (+), wenn sie als Folge der typischen und erkennbaren Gefahrenlage der GoA aufgetreten sind.

#### 4. Was versteht man unter Selbstaufopferung im Straßenverkehr und unter welchen Voraussetzungen nimmt die Rechtsprechung GoA an?

Fremdgeschäftsführungswille nur (+), wenn der Ausweichende wegen § 7 II StVG nicht haften würde und deshalb ein auch fremdes Geschäft vorliegen würde. Voraussetzung dafür wäre, dass es sich um „höhere Gewalt“ i.S.d. § 7 II StVG handelt. Da diese aber nur bei betriebsfremden Eingriffen in den Straßenverkehr vorliegt, erscheint sie seit der Änderung des StVG zum 01.08.2002 (jetzt höhere Gewalt statt unabwendbares Ereignis) bei einem Ausweichen im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall



## SchuldR-BT

## WuV-Lösungen - Seite 26

wohl nur noch bei der Haftung des Fahrers nach § 18 StVG denkbar.

### 5. A rettet einen Selbstmörder aus einem reißenden Fluss. Er verlangt Ersatz der Reinigungskosten für seine verschmutzte Kleidung.

(1) Es kommt ein Anspruch aus §§ 677, 683, 670 BGB in Betracht:

- a) Objektives Interesse (+)
- b) Wirklicher Wille? (-), wenn bewusstlos; ansonsten steht wirklicher Wille entgegen
- c) Mutmaßlicher Wille? (-), nur zu prüfen, wenn wirklicher Wille nicht vorliegt
- d) Hier ist entgegenstehender Wille aber unbeachtlich:

§ 679 BGB analog i.V.m. § 683 S. 2 BGB

nachträgliche Genehmigung, § 684 S. 2 BGB

§§ 104 Nr. 2, 105 BGB

§§ 134, 138 BGB direkt, aber sehr fraglich!

Die Selbsttötung ist nicht nach allen Umständen sittlich verwerflich, es ist auch zweifelhaft, ob die Verhinderung des Freitodes gerade im öffentlichen Interesse liegt. Im Polizeirecht stellt dies eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar! Der wahre Grund, dass die Rettung des Lebensmüden auch gegen seinen Willen als gerechtfertigt angesehen wird, liegt wohl darin, dass der Retter meist glaubt, eine Menschenpflicht zu erfüllen. Der Fall ist daher nicht über die Analogie des § 679 BGB zu lösen, sondern indem man diese Wertung offen ausspricht.

#### (2) Anspruch aus § 823 I BGB?

Es handelt sich um einen Herausforderungsfall, wenn der Lebensmüde durch sein Handeln die Rettung „herausgefordert“ hat ⇒ A durfte / musste sich wegen seiner Rettungspflicht aus § 323c StGB herausgefordert fühlen.

Problem ist, ob den Selbstmörder ein Verschulden trifft. Es kommt darauf an, ob Lebensmüder sowohl das Eingreifen eines anderen als auch die damit verbundene Gefahr für eine Körper- oder Eigentumsverletzung voraussehen konnte ⇒ häufig wohl (-).

### 6.a) Gilt die GoA auch bei Leistung aufgrund eines nichtigen Vertrages?

Die Rechtsprechung bejaht §§ 677, 683, 670 BGB und schließt aus dem objektiv auch fremden Geschäft auf den Fremdgeschäftsführungswillen. Jedoch hält das Schrifttum die §§ 677 ff. BGB mit Recht nicht für anwendbar,

weil das vorrangige gesetzliche Rückabwicklungsverhältnis der §§ 812 ff. BGB, insbesondere die Einschränkungen der §§ 814, 815, 817 S. 2, 818 III BGB, umgangen würden (vgl. Palandt, § 677 BGB, Rn. 11; außerdem BGB AT, Fall 8, und Gold in JA 1994, 205 ff.).

### b) Entgegen dem Rechtsdienstleistungsgesetz wird Steuerberater A für B tätig. A erreicht teilweisen Gläubigerverzicht. Kann A gegen B nach §§ 677, 683, 670 BGB vorgehen?

Literatur (-), Schuldner will eigene Verbindlichkeit (solvendi causa) erfüllen, § 812 I S. 1 Alt. 1 BGB (etwas erlangt ist Dienstleistung; Medicus/Petersen, BR, Rn. 410 ff. - dort Fall 3):

§ 687 I BGB schließt bei fehlendem FGW GoA aus; weiterhin besteht die Gefahr, dass §§ 814, 815, 817 BGB ausgeschaltet wird.

Merke: Entweder GoA oder Bereicherungsrecht kommt in Betracht. Falls GoA vorliegt, entfällt Bereicherungsrecht, da GoA Rechtsgrund.

### 7. Kann der von der Ehefrau herbeigerufene Arzt vom getrennt lebenden Ehegatten die Behandlungskosten des gemeinsamen Kindes ersetzt verlangen?

a) Ein Anspruch aus §§ 630a I, 1357 I S. 2 BGB scheidet hier wegen des Getrenntlebens an § 1357 III BGB.

b) In Betracht kommt dann ein Anspruch aus GoA, §§ 677, 683, 670 BGB (§ 1835 III BGB analog). Dieser ist aber fraglich, da der Arzt nach Dienstvertrag mit der Ehefrau verpflichtet war.

aa) Nach bisheriger Rechtsprechung GoA (+), diese wird nicht durch ein Vertragsverhältnis mit Dritten ausgeschlossen; Vater wird von eigener Verbindlichkeit (Unterhaltungspflicht) befreit.

bb) Hiergegen Medicus, Rn. 414 ff. ⇒ die Rechtsfolgen der GoA, insbesondere die Anzeigepflicht §§ 681 S. 1 und 2, 666 BGB, passen auch nicht:

cc) In **Life&Law 03/2004, 149 ff.** (= NJW-RR 2004, 81 ff.) hat der BGH entschieden, dass Ansprüche aus GoA gegenüber Dritten dann ausscheiden, wenn das Tätigwerden aufgrund eines Vertrages erfolgt, in welchem die Entgeltfrage geregelt ist (vgl. dazu auch Wendlandt, JuS 2004, 985 ff.).

**Nach neuerer Rechtsprechung ist daher die GoA im vorliegenden Fall nicht anzuwenden.**

Vgl. dazu auch **Tyroller**, „Die Zurückdrängung der GoA beim „auch-fremden Geschäft“ aus Wertungsgründen, *Life&Law* 03/2013, 214 ff.!

8. a) Welche Bedenken bestehen, wenn der von der Polizei hinzugezogene Abschleppunternehmer G gegen den Halter nach GoA vorgeht?

Der Abschleppunternehmer G besorgt eine Angelegenheit des H. Die ältere Rechtsprechung hielt daher die GoA zwischen G und H, trotz eines zwischen G und der Polizei bestehenden Vertragsverhältnisses, für anwendbar.

Inzwischen hat der BGH aber zu Recht entschieden, dass Ansprüche aus GoA gegenüber Dritten dann ausscheiden müssen, wenn das Tätigwerden aufgrund eines Vertrages erfolgt, in welchem die Entgeltfrage geregelt ist. Der Abschleppunternehmer kann daher keine Ansprüche aus §§ 683 S. 1, 670 BGB gegen den Halter (oder Fahrer) geltend machen (so auch *Medicus/Petersen*, BR, Rn. 414).

- b) Ist es anders, wenn ein Kfz in den Verkehr hineinragt und eine mögliche Unfallursache darstellt?

Auch hier erfolgt das Tätigwerden aufgrund eines Vertrages, in welchem die Entgeltfrage geregelt ist. **Nach neuerer Rechtsprechung ist daher die GoA auch in diesem Fall nicht (mehr) anzuwenden.**

**Achtung:** Wird die Polizei in dienstlicher Eigenschaft hoheitlich tätig, so kann sie damit nicht zugleich das (bürgerlich-rechtliche) Geschäft eines Dritten führen. Die Vorschriften des Polizeirechts über die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme und die Ersatzvornahme einschließlich der dazu gehörenden Bestimmungen über die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) enthalten nämlich eine abschließende Sonderregelung, die einen Anspruch des Trägers der Polizei aus GoA ausschließt.

Vgl. dazu **BGH, *Life&Law* 03/2004, 145 ff. = NJW 2004, 513 ff.** sowie **Tyroller, *Life&Law* 03/2013, 214 (217 f.)**

### Zusammenfassung zur Zurückdrängung der GoA beim „auch-fremden Geschäft“ aus Wertungsgründen

(vgl. auch *Tyroller, Life&Law* 03/2013, 214 ff.)

#### 1. Vorrang vertraglicher Abreden mit Dritten:

**Beispiel:** Bauherr „beauftragt“ Generalunternehmer (GU); dieser „beauftragt“ Subunternehmer (SU); GU wird insolvent

⇒ keine GoA des SU gegenüber Bauherrn, da Werkvertrag mit GU die Entgeltfrage regelt [BGH, NJW-RR 2004, 81 ff. und 955 ff.]

#### 2. Vorrang der Privatautonomie:

**Beispiel:** Erbensucherfall

⇒ keine GoA, da Vorrang der Privatautonomie; GoA würde das Risiko, dass Aufwendungen im Vorfeld eines Vertrages nicht vergütet werden, auf den Kopf stellen [BGH, NJW 2000, 72 ff.]

#### 3. Rechtsgrundlose Leistungen:

**Beispiel:** M führt Schönheitsreparaturen aus, obwohl Klausel im MietV unwirksam ist

⇒ keine GoA, da Übernahme der Schönheitsreparaturen die Miete billiger macht und daher letztlich eine Vergütungspflicht darstellt

⇒ die Zahlung eines vermeintlichen Entgelts ist aber kein fremdes Geschäft, sondern ein eigenes [BGH, *Life&Law* 08/2009, 505 ff. = NJW 2009, 2590 ff.]

#### 4. Vorrang gesetzlicher Regelungen:

**Beispiel:** V liefert K mangelhafte Sache; K lässt sie ohne Fristsetzung von D reparieren

Keine GoA des K gegenüber V, da Vorrang der Nacherfüllung (Fristsetzungserfordernis gem. §§ 437 Nr. 3, 281 BGB) leerlaufen würde [Hauptkurs Schuldrecht-BT, Fälle 4a und 5]

§§ 539 I, 683, 670 BGB (-), da ansonsten die vorrangige Regelung in § 536a II BGB leerliefe [BGH, *Life&Law* 05/2008, 287 ff. = NJW 2008, 1216 ff.]

#### 5. GoA durch Verwaltungsträger:

**Beispiel:** Polizei fängt auf einem Dienstesatz eine entlaufene Kuh des Landwirts B ein

⇒ keine GoA gegenüber B, wenn Polizei hoheitlich tätig wird; die Vorschriften des PAG über die unmittelbare Ausführung und Ersatzvornahme einschließlich der Bestimmungen über die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) enthalten eine abschließende Sonderregelung [BGH, *Life&Law* 03/2004, 145 ff. = NJW 2004, 513 ff.!]

## SchuldR-BT

## WuV-Lösungen - Seite 28

### 9. Die berechtigte GoA stellt auf den wirklichen bzw. mutmaßlichen Willen und das Interesse ab. Wie ist es, wenn wirklicher Wille und Interesse sich nicht decken?

Der Wille geht entgegen dem Wortlaut des § 683 S. 1 BGB vor ⇒ kein Aufzwingen gegen den Willen (aber § 679 BGB beachten).

### 10. Aus was wird der mutmaßliche Wille gefolgert?

Der mutmaßliche Wille wird aus dem objektiven Interesse gefolgert.

### 11. Wie ist es, wenn der Wille des Geschäftsherrn falsch eingeschätzt wird?

Dann liegt unberechtigte GoA vor, aber bei Schuldlosigkeit erfolgt kein Schadensersatz aus § 678 BGB (vgl. § 680 BGB); Problem: Konnte Geschäftsführer den wahren Willen des Geschäftsherrn erkennen?

### 12. Der Inhalt des Anspruchs bestimmt sich zugunsten des Geschäftsführers nach § 670 BGB. Was versteht man unter Aufwendungen? Fallen auch berufliche Aufwendungen darunter? Wie ist es mit Schäden?

Aufwendungen sind Vermögensopfer, die der Geschäftsführer zum Zwecke der Ausführung der Geschäftsführung freiwillig macht, ferner solche, die sich als notwendige Folge der Ausführung ergeben.

Berufliche Aufwendungen werden analog § 1835 III BGB ersetzt, eine Arbeitsleistung daher nur, wenn die Tätigkeit zum Beruf oder Gewerbe des Geschäftsführers gehört. Str. z.B. beim Medizinstudenten, der „Erste Hilfe“ leistet. GoA (-), der Medizinstudent kann über GoA nicht bekommen, was er sonst auch nicht bekäme.

Schäden müssen aus Billigkeitsgründen z.T. ersetzt werden, wenn sich das typische Risiko der übernommenen Tätigkeit verwirklicht hat (Argument aus dem Wortlaut: „Ersatz“?):

Ältere Rspr.: Garantievertrag im Falle des Auftrages.

h.M.: Zwar fehlt es am Merkmal der Freiwilligkeit. Denn Aufwendungen bestehen in freiwilliger Aufopferung von Vermögenswerten. Nach h.M. wird der freiwilligen Erbringung eines Vermögensopfers der Fall gleichgestellt, dass der Beauftragte ein mit der Ausführung des A verbundenes Schadensrisiko freiwillig auf sich nimmt.

Eigentlicher Hintergrund: Grundsatz der Risikozurechnung, ähnlich wie beim

innerbetrieblichen Schadensausgleich im Arbeitsrecht; ähnliche Regelung auch im § 110 I Alt. 2 HGB.

### 13. Kann der Minderjährige als Geschäftsherr aus GoA in Anspruch genommen werden? Welche Besonderheiten sind zu beachten?

Grundsätzlich ja, aber: Wertungsfrage, wenn es auf den Willen ankommt ⇒ eine solche Haftung würde dem Schutzgedanken des Minderjährigenrechts widersprechen. Analog §§ 104 ff. BGB ist daher auf den (mutmaßlichen) Willen der Eltern abzustellen! Geschäftsfähigkeit ist aber nicht erforderlich.

### 14. Kann der Minderjährige Geschäftsführer der GoA sein?

Selbstverständlich kann ein Minderjähriger Geschäftsführer bei der GoA sein.

**Fraglich ist nur, welche Rechtsfolgen eingreifen:**

Nach einer Meinung handelt es sich bei der Geschäftsführung um eine rechtsgeschäftsähnliche Handlung, so dass analog §§ 104 ff. BGB Geschäftsfähigkeit notwendig wäre (vgl. aber den Gesetzeswortlaut!).

Deshalb will die h.M. zumindest für rein tatsächliche Handlungen die Geschäftsführung durch Minderjährige zulassen. Hingewiesen wird dabei darauf, dass für eine wirksame Vertretung auch keine Geschäftsfähigkeit des Vertreters notwendig ist. Geschützt wird der Minderjährige ja ausreichend über § 682 BGB!

### 15. Eine Geschäftsführung ist berechtigt, wenn ihre Übernahme dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entspricht. Welche Anspruchsgrundlage besteht, wenn bei der Durchführung der berechtigten GoA ein fehlerhaftes Verhalten vorliegt?

Es kommt ein Schadensersatzanspruch gemäß § 280 I BGB i.V.m. GoA in Betracht, da die berechtigte GoA ein gesetzliches Schuldverhältnis (evtl. § 278 BGB) darstellt; Palandt, § 677 BGB, Rn. 15.

### 16. Wie unterscheidet sich § 678 BGB von § 280 I BGB wegen PflichtV des gesetzlichen Schuldverhältnisses der GoA?

Schadensersatz wegen Pflichtverletzung gemäß § 280 I BGB setzt Ausführungsver schulden voraus, nämlich dass bei Übernahme berechnete GoA vorlag und dann fehlerhaftes Verhalten erfolgt.

## SchuldR-BT

## WuV-Lösungen - Seite 29

§ 678 BGB hingegen ist Übernahme gegen den Willen des Geschäftsherrn.

17. **§ 680 BGB gilt sowohl bei § 280 I BGB wegen Pflichtverletzung der GoA als auch bei § 678 BGB. Warum ist die Anwendbarkeit des § 680 BGB beim professionellen Nothelfer fraglich?**

Er bekommt ja Entgelt nach § 1835 III BGB analog. Bei Anwendung des § 680 BGB würde der professionelle Nothelfer besser stehen als ein sonstiger beauftragter Arzt.

18. **Bestehen gegen den Geschäftsführer aus berechtigter GoA Ansprüche aus §§ 812, 823, 987 ff. BGB?**

a) **Bereicherungsrecht:** Neben berechtigter GoA scheidet § 812 BGB aus, da die GoA Rechtsgrund für Leistung darstellt.

b) **Deliktsrecht:** Neben berechtigter GoA scheidet § 823 BGB aus, da GoA einen Rechtfertigungsgrund darstellt.

c) **EBV:** Die berechtigte GoA gibt ein Recht zum Besitz, wenn Inbesitznahme mit GoA zusammenfällt. Daher liegt ein EBV von seinen Voraussetzungen nicht vor.

19. **Ist neben dem Gesamtschuldnerausgleich (§ 426 BGB) ein Rückgriff nach GoA möglich?**

§ 426 BGB ist abschließende Sonderregelung über den Ausgleich von Gesamtschuldnern (str.). Argument wie bei Bürgschaft.

Auch hier gibt es einen Rückgriff aus dem Innenverhältnis, z.B. § 670 BGB, und aus der cessio legis (a.A. Palandt, § 426 BGB, Rn. 1: die GoA überlagere die Gesamtschuld).

Gegen Palandt spricht, dass wegen der cessio legis kein Bedürfnis für die GoA besteht.

20. **Was sind die Voraussetzungen der angemäßen Eigengeschäftsführung und welche Rechtsfolgen ergeben sich daraus?**

Nach § 687 II BGB muss ein objektiv fremdes Geschäft vorliegen. Lediglich der Fremdgeschäftsführungswille des Geschäftsführers fehlt und der Geschäftsführer hat positive Kenntnis von der Fremdheit des Geschäfts. Daneben kommt aber auch eine Haftung aus §§ 823, 812 und 987 ff. BGB in Betracht.

21. **Warum ist § 687 II S. 2 BGB missverständlich und wie ist er auszulegen?**

Macht der Geschäftsherr die in § 687 II S. 1 BGB genannten Ansprüche geltend, so ist er seinerseits dem Geschäftsführer nach § 684 S. 1 BGB verpflichtet, vgl. § 687 II S. 2 BGB; danach haftet er dem Geschäftsführer nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung.

Dies bedeutet nun aber nicht, dass der Geschäftsherr die Vorteile, die ihm die Geschäftsbesorgung bringt, wieder verliert; denn dann wäre die Verweisung in § 687 II S. 1 BGB insoweit sinnlos. Vielmehr wird der Geschäftsherr durch §§ 687 II S. 2, 684 S. 1 BGB verpflichtet, die Aufwendungen des Geschäftsführers bis zur Höhe der Bereicherung zu ersetzen.

Folge: Der Geschäftsführer kann vom Geschäftsherrn die wertsteigernden Aufwendungen verlangen, soweit der Geschäftsherr auf seine Kosten um sie bereichert ist. Gewinne verbleiben dann beim Geschäftsherrn.

### Wiederholungsfragen Fall 18

- ~~1. Was setzt die Prüfung des § 1004 BGB voraus?~~

~~§ 1004 BGB setzt eine Eigentumsbeeinträchtigung, die nicht Besitzentziehung ist, voraus. Der Anspruch richtet sich gegen den Störer und ist nach § 1004 BGB nur dann ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.~~

- ~~2. Welche Bedeutung kommt § 862 BGB zu?~~

~~Dieser Anspruch hat vor allem dann Bedeutung, wenn der Gestörte nicht Eigentümer, sondern nur Besitzer der Sache ist und sein Besitz durch verbotene Eigenmacht gestört wird.~~

- ~~3. Mit welcher Begründung ist eine Verletzung des Eigentums i.S.d. § 823 I BGB anzunehmen?~~

~~Die Beeinträchtigung des Gebrauchs der Sache stellt auch eine Eigentumsverletzung dar, wenn der Eigentümer zeitweilig nicht mehr bestimmungsgemäß verwenden kann, z.B. wenn ein Grundstück infolge einer Sperre der Ein- und Ausfahrt von seinem Eigentümer in der vorgesehenen Weise zeitweilig nicht mehr benutzt werden kann.~~